



**BASALE STIMULATION**

# SATZUNG

Ergänzt: 2008

Internationaler Förderverein Basale Stimulation® e.V.  
Eduard – Steinle – Str. 9, D-70619 Stuttgart  
eMail: [info@basale-stimulation.de](mailto:info@basale-stimulation.de), Tel. 07 11 / 47 50 63, Fax 07 11 / 4 78 02 39

## **Basale Stimulation®**

Als Begriffsbestimmung Basaler Stimulation® von der Mitgliederversammlung 2008 beschlossen und der Satzung voranzustellen:

Basale Stimulation® ist ein Konzept menschlicher Begegnung, welches individuelle – ggf. voraussetzungslose – Möglichkeiten und Anregungen bietet, in dialogisch-kommunikativen Prozessen schwer beeinträchtigten oder von schwerer Beeinträchtigung bedrohten Menschen Entwicklungsbedingungen zu gestalten, die dazu geeignet sind,

- Gesundheit und Wohlbefinden,
- Bildung und gemeinschaftliche Teilhabe sowie
- die Selbstbestimmung

der angesprochenen Personen zu fördern, zu erhalten oder zu unterstützen.

**Erläuterungstext an der Mitgliederversammlung 15. Mai 2008 für gut geheissen und beschlossen.**

(siehe Beilage von Lars Mohr et al.)

® Der Begriff Basale Stimulation® ist markenrechtlich europaweit geschützt. Inhaberin der Wortbildmarke ist der Internationale Förderverein Basale Stimulation® e. V. Zur leichteren Lesbarkeit wird im Text auf das Zeichen ® verzichtet.

## § 1 Grundlegendes

1. Name und Sitz des Vereins
  - a) Der Verein führt den Namen Internationaler Förderverein Basale Stimulation®, und wird im folgenden „Förderverein“ genannt, nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz e.V.
  - b) Sitz des Fördervereins ist Stuttgart
  - c) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zweck des Fördervereins
- 2.1. Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung der Bildung, Gesundheitspflege und Lebensbegleitung schwer beeinträchtigter oder von schwerer Beeinträchtigung bedrohter Menschen mit dem Konzept Basale Stimulation®.  
Der Verein verfolgt diesen Zweck durch die finanzielle, materielle oder ideelle Unterstützung
  - a) sinnvoller Weiterentwicklung des Konzepts,
  - b) der Erarbeitung neuer konzeptrelevanter Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis,
  - c) der Publikation solcher Erkenntnisse,
  - d) der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Interessierte, insbesondere für pädagogische, pflegerische und therapeutische und Fachleute,
  - e) von Maßnahmen der Qualitätssicherung in Hinsicht auf die Arbeit mit dem Konzept,
  - f) interdisziplinärer Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit verschiedener Institutionen,
  - g) des Austauschs von Erfahrungen aus (Heil-) Pädagogik, Pflege und Therapie unter den Mitgliedern und zwischen den genannten Berufsdisziplinen,
  - h) Aufbau, Erhalt und Erweiterung von Kontakten zu anderen Organisationen und Vereinigungen, die ähnlichen Zwecken verpflichtet sind
  - i) die Vertretung konzeptbezogener Interessen seiner Mitglieder
- 2.2. Der Förderverein vertritt seine Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Stellen
3. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Konzept Basale Stimulation® wird mit dem Verein und dem Beirat geführt (siehe auch § 12 )
4. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Zuschüsse öffentlicher Stellen
  - c) Zuwendungen anderer Institutionen
  - d) Spenden
  - e) Sonstige Erträge

5. Gemeinnützigkeit
  - a) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
  - b) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.
  - c) Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Der Förderverein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die nach den Grundprinzipien des Konzepts Basale Stimulation® arbeiten, behandeln, fördern und betreuen.
3. Juristische Personen sowie natürliche Personen, die nicht zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden, können fördernde Mitglieder werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
5. Die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Widerspruch vor dem Präsidium möglich. Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist die Vorstandsentscheidung rückwirkend zu korrigieren.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß.
  - d) Der Austritt aus dem Förderverein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß schriftlich bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Ausschluß kann bei grober Vereinsschädigung erfolgen. Eine grobe Vereinsschädigung liegt insbesondere vor bei z.B.
  - a) groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Fördervereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Fördervereins
  - c) Nichtzahlung der Beiträge, Gebühren nach zweimaliger Mahnung
  - d) Wiederholung von vereinsschädigenden Verhaltensweisen trotz vorangegangener zweimaliger Rüge.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und haben das passive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben die Zwecke des Vereins nachdrücklich zu fördern.
4. Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlichen Ausgaben. Sie erhalten keine sonstigen Zuwendungen.

### **§ 4 Beiträge**

Der Förderverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag muß von den Mitgliedern im 1. Quartal eines Kalenderjahres unaufgefordert entrichtet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 5 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Präsidium
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt ist jeder einzeln. Die Erteilung von Vollmachten sind zulässig und obliegen dem Präsidium mit Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist der Sprecher des Fördervereins.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

### **§ 7 Das Präsidium**

1. Dem Präsidium obliegt die nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, darüber hinaus die Beratung des Vorstandes, die Festlegung der Vereinspolitik in grundsätzlicher Art, die Zustimmung zum Haushaltsplan und die Festlegung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

2. Im Präsidium sind vertreten
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) KassiererIn
  - d) SchriftführerIn
  - e) PressewartIn
  - f) bis zu zwei BeisitzerInnen

Eine Person kann maximal zwei Ämter gleichzeitig ausüben. Der/die KassiererIn und der/die SchriftführerIn können an geschäftsführende Personen Aufgaben delegieren.

3. Die Wahl des Vorstands und des Präsidiums erfolgt getrennt für jedes Amt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Das Wahlverfahren legt das Präsidium fest und gibt es vor der Wahl bekannt. Gewählt werden sollen Personen, die zwei Wochen vor der Wahl dem Präsidium vorgeschlagen wurden.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist das Präsidium befugt bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 KassiererIn**

1. Der/die KassiererIn haben die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er/sie hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
3. Er/sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 SchriftführerIn**

1. Der/die SchriftführerIn besorgt den Schriftverkehr und Protokollführung in Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen
2. Protokolle muß er/sie gemeinsam mit dem Vorstand unterzeichnen
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

## **§ 10 PressewartIn**

1. Der/die PressewartIn bereitet die Berichterstattung nach außen vor Presseveröffentlichungen jeder Art sind vom Vorstand zu genehmigen.
2. Für den Kontakt zu anderen Massenmedien gilt §10 Abs. I sinngemäß.

## **§ 11 Die KassenprüferInnen**

Die Mitgliederversammlung bestellt mit einfacher Mehrheit zwei KassenprüferInnen. Deren Aufgabe ist die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu prüfen und die Jahresergebnisrechnung abzunehmen. KassenprüferInnen können entweder 2 Mitglieder sein oder auch Wirtschaftsprüfer oder eine Wohlfahrtsorganisation. Mitglieder des Präsidiums können nicht zu KassenprüferInnen gewählt werden.

## **§ 12 Der Beirat**

Das Präsidium setzt einen Beirat ein. Die Zusammensetzung, die Zielsetzung und Aufgabenstellung des Beirats werden vom Präsidium erarbeitet und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Näheres regelt eine vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Weitere Personen können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - d) die Entgegennahme des Haushaltplanes
  - e) die Entlastung des Vorstands
  - f) die Wahl des Vorstands und des Präsidiums
  - g) die Bestellung der KassenprüferInnen
  - h) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Satzungsänderungen
  - k) die Auflösung des Vereins

Die ordnungsgemäße Durchführung von Mitgliederversammlungen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung - mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin - durch den Vorstand mindestens 1 mal jährlich schriftlich einzuladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden für die Beschlussfassung so gewertet, als ob sie nicht erschienen wären.

### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich
2. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist in der schriftlichen Einladung anzugeben.
3. Eine Satzungsänderung kommt nur zustande, wenn sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

### **§ 15 Haftung**

Die Haftung von Organen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; auch im Falle des fehlerhaften Vereins und in der Zeit vor der Eintragung.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
2. Die beabsichtigte Auflösung ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
3. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so ist das im Amt befindliche Präsidium der Liquidator
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. in Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.05.2007 beschlossen und ergänzt am 16. Mai 2008 in Hamburg. Am 16.09.2008 wurde vom Amtsgericht in Stuttgart im Vereinsregister VR 6636 die beschlossene Änderung der Satzung in § 1 Abs. 2 Zweck, eingetragen und tritt sofort in Kraft.

Hamburg, den 16. Mai 2008